

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|---|--|--|
| Informationen zur Veröffentlichung vor der Jahresauktion für das Tarifjahr 2025 | | |
| Art. 29 a) | Informationen zu festen Standardprodukten (Reservepreise, Multiplikatoren, saisonale Faktoren etc.) | Siehe das Preisblatt der GASCADE Gastransport GmbH 2025 . Zur Begründung für die Höhe der Multiplikatoren verweist GASCADE auf den Beschluss der Bundesnetzagentur BK9-23/612 (Festlegung „ MARGIT 2025 “). |
| Art. 29 b) | Informationen zu unterbrechbaren Standardprodukten (Reservepreise und eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung) | Siehe das Preisblatt der GASCADE Gastransport GmbH 2025 Die Bundesnetzagentur hat in Anlage I ihres Beschlusses BK9-23/612 (Festlegung „ MARGIT 2025 “) die Höhe des an den Kopplungspunkten anzuwendenden Abschlags für unterbrechbare Kapazität festgelegt. Die Methodik zur Berechnung dieser Abschläge wird in Abschnitt 7 der Festlegung MARGIT 2025 beschrieben. Die Methodik zur Berechnung des Abschlags für unterbrechbare Kapazität an anderen als Kopplungspunkten, unter anderem Speicherpunkten, hat die Bundesnetzagentur im Beschluss BK9-18/608 (Festlegung " BEATE 2.0 ", Abschnitt 3.2) vom 29.03.2019 festgelegt. Hierbei wird die Unterbrechungswahrscheinlichkeit aus den Daten der letzten drei Gaswirtschaftsjahre des jeweiligen Ein- bzw. Ausspeisepunktes abgeleitet und berechnet als das Verhältnis der Summe der je Tag maximal unterbrochenen unterbrechbaren Kapazität zur Summe der an diesen Tagen vermarkteten unterbrechbaren Kapazität. Die Unterbrechungswahrscheinlichkeit wird auf volle Prozent aufgerundet und aufgrund der Prognoseunsicherheit um einen Sicherheitsaufschlag von 10%-Punkten gemäß dem Beschluss BK9-24/608 (Festlegung BEATE 2.1) an anderen als Kopplungspunkten erhöht. Der anzuwendende Abschlag ist unabhängig von der Produktlaufzeit und entspricht den Sicherheitsaufschlägen für Kopplungspunkte gemäß der Festlegung MARGIT 2025 . An den von BEATE 2.0 betroffenen Punkten gab es keine Unterbrechungen; der Abschlag für unterbrechbare Kapazitäten an diesen Punkten beträgt 10%. Zur Höhe des Abschlags für unterbrechbare Kapazitäten im Kalenderjahr 2025 verweisen wir auf die Festlegung MARGIT 2025, Anlage I . |
| Informationen zur Veröffentlichung vor der nächsten Tarifperiode für das Jahr 2025 | | |
| Art. 30 (1) a) | Informationen zu den in der angewandten Referenzpreismethode verwendeten Parametern | Alle genutzten Eingangsparameter (insb. Kapazitätsprognosen) sind im vereinfachtem Entgeltmodell enthalten (unter „Netzentgelte 2025“). |
| Art. 30 (1) a) i) | die technische Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen | Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt. |
| Art. 30 (1) a) ii) | die prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen | Prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Einspeisepunkten im Trading Hub Europe-Marktgebiet: 144.550.707 kWh/h. Prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ausspeisepunkten im Trading Hub Europe-Marktgebiet: 329.441.161 kWh/h. Zugrundeliegendes Kapazitätsgerüst |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|-------------------------------|---|--|
| | | <p>Die Ermittlung der Netzentgelte erfolgt unter Anwendung einer Prognose der im Kalenderjahr 2025 gebuchten Kapazitäten unter Anwendung der folgenden Methode. Hierbei wurden die folgenden Gruppen von Übergabepunkten unterschieden:</p> <p>A) Grenzübergangspunkte sowie Speicher- und Netzanschlusspunkte:</p> <p>Die punkt- und richtungsscharfe Prognose der Höhe der Transportbuchungen (inkl. der Verteilung auf die unterschiedlichen Kapazitätsprodukte und Vertragslaufzeiten) erfolgte auf Basis verschiedener Eingangsparameter (u. a. Transportbuchungen und Allokationen der letzten drei Jahre) mit Hilfe von Zeitreihenanalysen.</p> <p>Virtual Interconnection Points (VIP)</p> <p>Die Ermittlung der Kapazitätsprognose erfolgt nach den Regeln des Art. 22 NC TAR.</p> <p>B) Interne Bestellungen:</p> <p>Basis des Kapazitätsgerüsts für Ausspeisozonen und Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Netzbetreibern sind die vorliegenden Langfristprognosen der nachgelagerten Netzbetreiber für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 01.01.2026.</p> |
| Art. 30 (1) a iii) | die Menge und Richtung des Gasflusses an Ein- und Ausspeispunkten und die damit verbundenen Annahmen, wie z.B. Angebots- und Nachfrageszenarien für den Gasfluss zu Spitzenzeiten | Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt. |
| Art. 30 (1) a iv) | eine ausreichend detaillierte Darstellung der Fernleitungsnetzstruktur | Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt. |
| Art. 30 (1) a) v) | zusätzliche technische Informationen zum Fernleitungsnetz, wie Länge und Durchmesser der Pipelines und Leistung der Verdichterstationen | Diese Angabe ist für das Briefmarkenmodell ohne Relevanz, da es sich hierbei um keinen Eingangsparameter für die Referenzpreismethode handelt. |
| Art. 30 (1) b) i) | Informationen zu den zulässigen Erlösen | Die zulässigen Erlöse der GASCADE für 2025 betragen: 580.849.524 € |
| Art. 30 (1) b) ii) | Informationen zu den Änderungen der zulässigen Erlöse | Die zulässigen Erlöse wurden entsprechend den Vorgaben gemäß § 4 ARegV angepasst. |
| Art. 30 (1) b) iii) (1) | Informationen zu den folgenden Parametern: Typen des regulierten Anlagevermögens und ihr Gesamtwert | Gesamtwert des regulierten Anlagevermögens: 2.190.156.061 € Entspricht dem kalkulatorischen Anlagevermögen des Ausgangsniveaus für die 4. Regulierungsperiode (Basisjahr 2020); enthält nicht die Werte des Anlagevermögens für Investitionsmaßnahmen (§ 23 ARegV), welche über das Jahr 2022 hinaus genehmigt sind. |
| Art. 30 (1) b) iii) (2) | Kapitalkosten und Methode zu ihrer Berechnung | Kapitalkosten des Kostenbasisjahres 2020: 165.085.531 € Die Methode zur Berechnung der Kapitalkosten ist in §§ 6-8 GasNEV festgelegt. |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|-------------------------------|--|--|
| Art. 30 (1) b) iii) (3) | <ul style="list-style-type: none"> a) Methoden zur Bestimmung des Anschaffungswerts der Vermögensgegenstände b) Methoden zur Neubewertung der Vermögensgegenstände c) Erläuterungen zur Entwicklung des Vermögenswertes d) Abschreibungszeiträume und -beträge für jede Art von Vermögen | <p>Die Investitionsausgaben bestimmen sich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagegutes.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anschaffungswerte der Vermögensgegenstände werden auf Grundlage der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten gem. deutschem Handelsrecht (HGB) bestimmt. b) Nach GasNEV findet grundsätzlich keine Neubewertung der Vermögensgegenstände statt, die ab 2006 investiert wurden. Für Investitionen, welche vor 2006 getätigt wurden, werden gemäß der in § 6a GasNEV festgelegten Indexreihen anteilig Tagesneuwerte ermittelt. c) Die Anlagegüter werden nach § 6 Abs. 5 GasNEV linear abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer ist in Anlage 1 GasNEV vorgegeben. d) Abschreibungszeiträume und -beträge für Anlagentypen: <ul style="list-style-type: none"> I. Allgemeine Anlagen: 3-70 Jahre (keine Abschreibung für Grundstücke), Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 13.263.070 € II. Gasbehälter: 45-55 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 0 € III. Erdgasverdichteranlagen: 20-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 19.362.538 € IV. Rohrleitungen/ Hausanschlussleitungen: 30-65 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 69.277.200 € V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen: 8-60 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 8.111.735 € VI. Fernwirkanlagen: 15-20 Jahre, Betrag im Kostenbasisjahr 2020: 0 € |
| Art. 30 (1) b) iii) (4) | Betriebskosten | Operative Ausgaben des Kostenbasisjahres 2020: 161.396.927 € |
| Art. 30 (1) b) iii) (5) | Anreizmechanismen und Effizienzziele | <p>Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber unterliegen dem System der Anreizregulierung gemäß den Vorgaben der ARegV, §§ 12-16 regeln hierbei Anreizmechanismen und Effizienzziele.</p> <p>Der Erlösbergrenze eines Netzbetreibers, die für die Regulierungsperiode (5 Jahre) bestimmt wird, liegen die Kosten zu Grunde, welche im Basisjahr (Jahr 3 vor der neuen Regulierungsperiode) beim Netzbetreiber entstanden und von der Regulierungsbehörde geprüft sind. Des Weiteren wird ein Effizienzvergleich zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern durchgeführt und auf Basis deren Aufwands- und Strukturparameter unternehmensindividuelle Effizienzwerte ermittelt. Etwaige Ineffizienzen sind über die Dauer einer Regulierungsperiode abzubauen.</p> <p>Ebenfalls berechnet die Regulierungsbehörde einen generellen sektoralen Produktivitätsfaktor, der für alle Fernleitungsnetzbetreiber einheitlich zur Anwendung kommt.</p> <p>Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für die vierte Regulierungsperiode wurde noch nicht festgelegt und wurde aus diesem Grunde sachgerecht auf 0,75% geschätzt.</p> <p>Der individuelle Effizienzwert der GASCADE für die vierte Regulierungsperiode beträgt 99,7%.</p> |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|------------------------------|---|--|
| Art. 30 (1) b iii) (6) | Inflationsindizes | Der zur Bestimmung der zulässigen Erlöse 2025 verwendete Inflationsindex (t-2) beträgt: VPI 2023: 116,7 (+6,5 ggü. Vorjahr) |
| Art. 30 (1) b iv) | die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen | Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten 2025 betragen für GASCADE: 534.882.154 € |
| Art. 30 (1) b) v) | Die folgenden Kennzahlen für die Erlöse gemäß Ziffer iv: (1) Kapazitäts-/Arbeits-Aufteilung, d.h. Aufschlüsselung der Erlöse nach Kapazitäts- und Arbeitsentgelten (2) Entry-Exit-Split, d.h. Aufschlüsselung der Erlöse nach kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Einspeisepunkten und kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelten an allen Ausspeisepunkten (3) Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung d.h. Aufschlüsselung der gemäß Artikel 5 berechneten Erlöse an Ein- und Ausspeisepunkten nach Erlösen für die systeminterne Netznutzung und Erlösen für die systemübergreifende Netznutzung. | (1) Kapazitäts-/ Arbeitsaufteilung: 100% Kapazitätsentgelte (2) Entry-Exit-Split: Marktgebiet Trading Hub Europe: 30,50 % Einspeisung 69,50 % Ausspeisung (3) Aufteilung nach systeminterner/systemübergreifender Nutzung: Marktgebiet Trading Hub Europe: 90,74 % Systeminterne Nutzung 9,26 % Systemübergreifende Nutzung Im Zusammenhang mit der Konsultation nach Art. 26 NC TAR wurde der Kostenzuweisungstest von der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Die Ergebnisse einschließlich einer Bewertung wurden im Wege der Festlegungsverfahren REGENT für das Marktgebiet Trading Hub Europe (BK9-19/610) auf den Internetseiten der BNetzA veröffentlicht. |
| Art. 30 (1) b vi) | (1) die tatsächlich erzielten Erlöse, die Unter- oder Überdeckung der zulässigen Erlöse und der dem Regulierungskonto sowie etwaigen Unterkonten dieses Regulierungskontos zugewiesene Anteil (2) der Ausgleichszeitraum und die angewandten Anreizmechanismen | (1) Tatsächliche erzielte Erlöse aus Fernleitungs- und Systemdienstleistungen 2023 (einschl. Wertberichtigungen): 715.833.236 € Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2023: der Saldo des Regulierungskontos wurde noch nicht durch die Bundesnetzagentur bestätigt. (2) Der Saldo des Regulierungskontos des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2023 wird im Jahr 2024 festgestellt und in gleichmäßigen Raten – inklusive Verzinsung – über die folgenden drei Kalenderjahre ausgeglichen. Regulierungskonto-spezifische Anreizmechanismen bestehen im deutschen Regulierungssystem nicht. |
| Art. 30 (1) b vii) | die beabsichtigte Nutzung des Auktionsaufschlags | Auktionsmehrerlöse werden auf dem Regulierungskonto nach §5 ARegV verbucht. Dieses Vorgehen entfaltet somit eine entgeltmindernde Wirkung in den Jahren, in denen das Regulierungskonto ausgeglichen wird. Entsprechend den Ausführungen der BNetzA im Hinweispapier für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 („NC TAR“) vom 31.05.2024 können davon abweichend die bereits erzielten Auktionsaufschläge für das Jahr 2025 |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|-------------------|---|---|
| | | entgeltmindernd angesetzt, die auf Grundlage einer bestmöglichen Schätzung etwa aufgrund von gesicherten Erkenntnissen z.B. aus vorangegangenen Jahresauktionen prognostiziert werden können. |
| Art. 30 (1) c) | Die folgenden Informationen zu Fernleitungs- und System-dienstleistungsentgelten zusammen mit den einschlägigen Informationen zu ihrer Berechnung | Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Festlegung REGENT 2021 die Anwendung einer Briefmarke im Marktgebiet Trading Hub Europe bestimmt. Hiernach sind die Erlöse aus Fernleitungsentgelten durch die für das Kalenderjahr prognostizierten Kapazitäten der Ein- und Ausspeisepunkte zu dividieren. |
| | | <p><u>Berechnung Biogasumlage</u></p> <p>Nach Tenorziffer 6 der Festlegung REGENT 2021 ist die Biogasumlage nach § 20b GasNEV als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Biogasumlage ist ebenfalls dort und in § 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 22.03.2024 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Biogas-Gesamtkosten des Jahres 2025 in Höhe von 301,1 Mio. € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2025 in Höhe von 287.526.485 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Biogasumlage in Höhe von 1,0542 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Marktraumumstellungsumlage</u></p> <p>Nach Tenorziffer 5 der Festlegung REGENT 2021 ist die Marktraumumstellungsumlage nach § 19a Abs. 1 EnWG als Systemdienstleistung eingeordnet. Die Berechnung der Marktraumumstellungsumlage ist ebenso dort und in § 10 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 22.03.2024 beschrieben. Hiernach werden die bundesweiten Umstellungskosten des Jahres 2025 in Höhe von 193,0 Mio. € durch die bundesweit bei Fernleitungsnetzbetreibern gebuchte bzw. bestellte Kapazität an Netzanschlusspunkten zu Letztverbrauchern und Netzkopplungspunkten zu nachgelagerten Netzbetreibern ohne Beachtung von Multiplikatoren oder saisonalen Faktoren des Jahres 2025 in Höhe von 287.526.485 (kWh/h)/a geteilt. Hieraus ergibt sich eine Marktraumumstellungsumlage in Höhe von 0,6713 €/(kWh/h)/a.</p> <p><u>Berechnung Messstellenbetriebsentgelt</u></p> <p>Für das Messentgelt werden die der Messung zuordenbaren Kosten durch die prognostizierten Kapazitätsbuchungen an den betroffenen Punkten dividiert.</p> <p>Für das Messstellenbetriebsentgelt werden die dem Messstellenbetrieb zuordenbaren Kosten durch die prognostizierten Kapazitätsbuchungen an den betroffenen Punkten dividiert.</p> <p><u>Berechnung Nominierungsersatzverfahren</u></p> <p>Die Kosten für das Nominierungsersatzverfahren entsprechen den zugeordneten internen Kosten.</p> |

| TAR NC | Beschreibung | Information bzw. Link |
|-----------------------|--|--|
| Art. 30 (2) a) i) | Eine Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art von Fernleitungsdienstleistung zwischen der laufenden Entgeltperiode und der Entgeltperiode für die die Informationen veröffentlicht werden. | Die Briefmarke des Marktgebiets Trading Hub Europe steigt im Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr einheitlichen Entgelt in 2024 um 1,61 €/kWh/a. Diese Änderung basiert auf regelmäßigen Entgeltanpassungen unter Berücksichtigung von Veränderungen der Eingangsparameter Erlösobergrenzen und Kapazitätsprognosen der beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber. Der Krieg in der Ukraine hat seit 2022 zu massiven Verwerfungen am europäischen Erdgasmarkt geführt. Die Effekte wirken sich jetzt teilweise zeitversetzt aus. Hohe, für die Versorgungssicherheit notwendige, Speicherfüllstände und ein deutlicher Rückgang der Endverbrauchs- und Transitvolumina führen zu einer reduzierten Buchungsprognose. Durch die Regulierungskontosystematik wirken die außergewöhnlichen Effekte aus dem Krisenjahr 2022 (bspw. Buchungsrückgänge und hohe Treibenergiekosten) nun erstmals zeitversetzt in 2025 kostenerhöhend. Die mit der Diversifizierung der Bezugsquellen mittels neuer LNG-Anlagen verbundenen Investitionen einzelner FNB in neue Einspeisepunkte und Anbindungsleitungen der LNG-Anlagen fließen in die Entgeltkalkulation 2025 ebenfalls mit ein. |
| Art. 30 (2) a) ii) | Eine Erläuterung des geschätzten Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleitungsdienstleistung zwischen der Entgeltperiode, für die die Informationen veröffentlicht werden und jeder Entgeltperiode der restlichen Regulierungsperiode. | <p>Siehe Vereinfachtes Entgeltmodell (unter „Netzentgelte 2025“)</p> <p>Zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht wurde analog zum bisherigen Vorgehen der BNetzA (vgl. Anlage 5 der Festlegung REGENT 2021) die Entwicklung der Entgelte bis zum Ende der Regulierungsperiode indikativ prognostiziert. Hiernach wäre mit einem Anstieg des Entgeltes im Jahr 2026 zu rechnen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Berechnungen von aktuell nur sehr schwer zu prognostizierenden Annahmen abhängig sind. Entsprechend sind die Berechnungen als rein indikativ zur Erfüllung der Veröffentlichungspflichten anzusehen. Für die Inflation wurde auf die von der BNetzA genannten Werte im Dokument „Hinweise für Fernleitungsnetzbetreiber zur Veröffentlichung von Entgelten gemäß Art. 29, 31 und 32 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 abgestellt. Weiterhin wurde für den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV eine Fortschreibung des Wertes aus der dritten Regulierungsperiode vorgenommen, da die BNetzA für die vierte Regulierungsperiode noch keinen finalen Wert ermittelt hat.</p> <p>Weitere Annahmen zur Entwicklung der prognostizierten Kapazitäten sowie der jährlichen Entwicklung der zulässigen Erlöse können direkt vom Anwender im Modell getroffen werden.</p> |
| Art. 30 (2) b) | Informationen zum im Tarifjahr 2025 verwendeten Referenzpreismodell inkl. vereinfachtem Entgeltmodell | Siehe Link zum Vereinfachtes Entgeltmodell (unter „Netzentgelte 2025“) |
| Art. 30 (3) | Informationen für nicht maßgebliche Punkte | Die prognostizierten Kapazitäten für diejenigen Punkte, die nicht zu den maßgeblichen Punkten gem. Anhang 1 Nummer 3.2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 gehören, sind in der prognostizierten Kapazität gem. Art. 30 (1) a) ii) bereits enthalten. |